



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Cemal Bozoğlu, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

hier: Gesetzliche Grundlage für Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Drs. 19/7769)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Die folgenden Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) ¹Zur Feststellung der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers ersuchen die Ernennungsbehörden vor Einstellungen in den Fachlaufbahnen Polizei und Verfassungsschutz, Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst sowie in den Fachlaufbahnen im Vollzugsdienst bei den für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Haftenrichtungen das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass die Bewerberin oder der Bewerber Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (Regelanfrage). ²Eine Regelanfrage erfolgt erst, wenn eine Person für die jeweilige Personalmaßnahme konkret vorgesehen ist. ³Hierzu übermittelt die Ernennungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. ⁴Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden so zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen, dass sie durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie im Falle eines Beschäftigungswechsels in die Fachlaufbahnen nach Satz 1.

(3) ¹Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden gelöscht, sobald das Bewerbungsverfahren abgeschlossen ist. ²Wird die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund der übermittelten Tatsachen nicht ernannt, teilt die Ernennungsbehörde der Bewerberin oder dem Bewerber mit, dass eine Ernennung nicht erfolgt, weil berechnete Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG beziehungsweise § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) vorliegen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann verlangen, dass ihr oder ihm im Falle einer Ablehnung automatisch eine Auskunft nach Art. 23

Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) erteilt wird.

(4) Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen der Regelanfrage nach Abs. 2 erstmalig bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes]** und erstattet dem Landtag Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung.“

2. In Nr. 9 wird die Angabe „ , Art. 19 Abs. 2“ durch die Angabe „ , Art. 19 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Geändert wird Art. 19 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG). Anders als im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehen, wird im neuen Abs. 2 nicht die Staatsregierung ermächtigt, einseitig per Rechtsverordnung festzulegen, für welche Fachbereiche und Laufbahnen vor der Einstellung im öffentlichen Dienst eine Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Überprüfung der Verfassungstreue vorzunehmen ist. Der Landtag legt vielmehr die entsprechenden Fachbereiche und Laufbahnen selbst fest. Dazu wird mit Blick auf den Anwendungsbereich der Regelanfrage die bisher bestehende Praxis im BayBG festgeschrieben. Das bedeutet, dass Regelanfragen vor Einstellungen in den öffentlichen Dienst in Bayern nur für sicherheitsrelevante Bereiche vorgenommen werden, konkret für die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz sowie bei Einstellungen als Richterinnen und Richter bei der Bayerischen Justiz. Letzteres erstreckt sich damit auch auf die Einstellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Bayern, da sie statusrechtlich das Amt einer Richterin bzw. eines Richters auf Probe bekleiden. Erstmals vorgesehen ist eine Regelanfrage vor der Einstellung als Beamtin oder Beamter im allgemeinen Justizvollzugsdienst sowie in den für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Haftenrichtungen, sofern diese Beamtinnen und Beamten nicht der Fachlaufbahn Justiz mit fachlichem Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst angehören. Die Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz ist mit einem erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person verbunden (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes). Durch die so konkretisierte gesetzliche Regelung wird dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot besser Rechnung getragen als im Gesetzentwurf der Staatsregierung, welcher keine ausreichend klare und präzise Grundlage für den angedachten Grundrechtseingriff bietet.

Durch die redaktionelle Änderung in Abs. 2 Satz 5 wird außerdem klargestellt, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf die Fälle eines erstmaligen Wechsels in die nach Abs. 2 Satz 1 näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkte ausgedehnt wird. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, aber in den Fachbereich nach Satz 1 wechseln wollen, erfolgt damit ebenso eine Regelanfrage.

Darüber hinaus werden in Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Regelungen eingeführt, welche die Rechte der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber stärken und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Insbesondere legt der Landtag fest, dass die Regelanfragen nicht für alle Bewerbenden erfolgt, sondern erst, wenn die betroffenen Personen für die jeweiligen Personalmaßnahmen, vor allem die Einstellung, konkret vorgesehen sind. Zudem werden Auskunftsrechte der Bewerbenden gestärkt und Löschpflichten für das Landesamt für Verfassungsschutz normiert.

In Abs. 4 wird die Staatsregierung verpflichtet, die Regelanfrage im dort angegebenen Zeitraum von fünf Jahren nach Verabschiedung dieses Gesetzes zu evaluieren und dem Landtag darüber zu berichten.

Zu Nr. 2:

Die Regelung für Tarifbeschäftigte wird redaktionell angepasst.